

stimmung im Wege der *itio in partes* lehnte die Landschaft wiederum ab, auf die Vorschläge der Ritterschaft einzugehen, die in grundsätzlichem Gegensatze zu dem Entwurfe stehen. Die Regierungsvorlage war somit zum zweiten Male gefallen. Der ausserordentliche Landtag wurde am 21. Oktober 1908 geschlossen. In dem Landtagsabschiede beklagt der Grossherzog es aufs tiefste, dass die Fortsetzung der Verhandlung zu einem übereinstimmenden und zu einer Genehmigung durch die Regierung geeigneten Beschluss nicht geführt habe. Die Erklärung der Stände könne als eine gentlgende Erledigung der Regierungsvorlage nicht anerkannt werden. Der Landesherr müsse darauf bestehen, dass das ganze Volk durch eine geeignete Vertretung an der Verfassung des Landes teilnehme. Die Fortsetzung der Verhandlungen verspreche keinen Erfolg; es müsse aber die Durchführung der Verfassungsreform für das Land ein unabweisbares Bedürfnis sein. Die Verhandlungen würden wieder aufgenommen und müssten fortgesetzt werden, bis sie zu einem befriedigenden Ergebnisse geführt hätten.

Es ist kaum anzunehmen, dass vor dem Frühjahr 1909 ein neuer ausserordentlicher Landtag zusammenberufen wird.

Fünfter Abschnitt: Landesgesetzgebung.

Erstes Kapitel: Das landesherrliche Gesetzgebungsrecht und das ständische Teilnahmerecht.

§ 56.

Der Landesherr ist — abgesehen von der später zu besprechenden Autonomie der Seestädte — der